



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Zusammenveranlagung mit im Ausland wohnendem Ehepartner

Der BFH legt nach dem am 7.9.2005 veröffentlichten Beschluss (vom 28.6.2005, I R 114/04) dem EuGH zur Vorabentscheidung die Rechtsfrage vor, ob ein Verstoß gegen Art. 43 EG vorliegt, wenn einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer mit seinem in Österreich wohnenden nicht getrennt lebendem Ehegatten mit der Begründung versagt wird, dieser habe sowohl mehr als 10% der gemeinsamen Einkünfte als auch mehr als 24.000 DM (jetzt 12.272 €) erzielt, wenn diese Einkünfte nach österreichischem Recht steuerfrei sind?

Nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG können nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten auf Antrag gemäß § 26 EStG zusammenveranlagt werden, wenn nur einer von ihnen die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG oder der fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG erfüllt. Voraussetzung ist, dass

- der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte Staatsangehöriger eines EU/EWR-Staates ist und
- der andere Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EU/EWR-Ausland hat,
- entweder die Einkünfte beider Ehegatten im Kalenderjahr mindestens zu 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Betrag von 24.000 DM/12.272 € nicht übersteigen und
- die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte muss durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Ausländerbehörde nachgewiesen werden.

Die Ermittlung sämtlicher Einkünfte ist unabhängig von der Herkunft nach deutschem Recht zu ermitteln, da die §§ 1a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 1 Abs. 3 Satz 2 EStG keine Spezialregelungen enthalten. Dies gilt auch dann, wenn sie in der Bescheinigung des Ansässigkeitsstaates entweder



nicht oder als steuerfreie Einkünfte ausgewiesen sind. Da gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, kommt dieser Bescheinigung keine Bindungswirkung zu.

Im Revisionsverfahren erzielte die in Österreich wohnende Ehefrau Wochen- und Karenzgeld von rund 13.800 Euro. Diese Lohnersatzleistungen sind zwar im Wohnsitzstaat steuerfrei, jedoch nach deutschem Steuerrecht steuerpflichtig. Die für vergleichbare deutsche Sozialleistungen in Gestalt des Mutterschaftsgeldes bzw. Erziehungsgeldes geschaffenen Steuerbefreiungen nach § 3 EStG greifen nicht ein, da das Wochen- und Karenzgeld nicht nach inländischen Bestimmungen gezahlt wird. Eine Ausdehnung der Befreiung auf vergleichbare ausländische Leistungen kommt nicht in Betracht. Damit wird die absolute Grenze von 12.272 Euro überschritten. Eine Zusammenveranlagung ist daher nicht möglich.

Die Revision kann demnach nur dann Erfolg haben, wenn die deutsche Regelung mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) unvereinbar ist. Der 1. Senat neigt dazu anzunehmen, dass ein Verstoß gegen Art. 43 EG im Streitfall nicht vorliegt.

Gleichwohl ist zweifelhaft, ob eine Diskriminierung in Fällen, in denen eine Zusammenveranlagung begehrt wird, nur dann entfällt, wenn tatsächlich im Wohnsitzstaat eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums erfolgt, oder ob wie im vorliegenden Revisionsfall, die Sicherung des Existenzminimums durch steuerfreie Bezüge, wie z.B. staatliche Transferleistungen, genügt.

Käme der EuGH zu der Auffassung, dass der Kläger einen aus der Niederlassungsfreiheit abzuleitenden Anspruch auf Zusammenveranlagung hat, unterlägen die Einkünfte der Ehefrau zwar grundsätzlich der inländischen unbeschränkten Steuerpflicht. Zu prüfen wäre jedoch, ob nach dem DBA Deutschland - Österreich das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte Österreich zugewiesen ist.

Köln, den 07.09.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de

E-Mail: fuchs@axerpartnerschaft.de